

STOPSELVEREIN GEISENBRUNN VON 1908 e.V.

V E R E I N S R E G E L N

- 1.) Voraussetzung für eine Vereinsmitgliedschaft ist ein einwandfreier Leumund.

- 2.) Aufnahmegebühr mit Stopsel € 5.--
Stopselnachkauf € 2,50
Jahresbeitrag € 20.--

- 3.) Das Mitglied muß den Stopsel immer als Vereinsabzeichen bei sich tragen und auf Verlangen eines Vereinskameraden vorzeigen.
Er muß lose in der Hosentasche mitgeführt werden.
Hat er den Stopsel nicht dabei, so ist eine Strafe von 0,5 € fällig.
Sie muß bei der nächsten Versammlung bezahlt werden.

- 4.) Bei Feueralarm, sowie beim Tragen einer Bade- oder Turnhose braucht der Stopsel nicht mitgeführt werden.

- 5.) Der Verein bezuschusst den gemeinsamen Ausflug;
die Höhe des Betrags bestimmt die Vorstandschaft.

- 6.) Werden Mitglieder zum Pflichtwehr- oder Zivildienst eingezogen
so sind sie für diese Zeit beitragsfrei.

- 7.) Folgende Ehrungen sind vorgesehen:

- 8.) Mit Vollendung des 80 sten Lebensjahres wird kein Jahresbeitrag mehr erhoben

10 Jahre Mitgliedschaft - Vereinsabzeichen in **BRONZE**

20 Jahre Mitgliedschaft - Vereinsabzeichen in **SILBER**

30 Jahre Mitgliedschaft - Vereinsabzeichen in **GOLD**

Für **besondere Verdienste** - Ehrungen nach Beschluss der Vorstandschaft (ggf. mit Ehrenvereinsabzeichen)

STOPSELVEREIN GEISENBRUNN VON 1908 e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „**Stopselverein Geisenbrunn von 1908 e.V.**“ hat seinen Sitz in 82205 Geisenbrunn, Ortsteil von Gilching und ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Gemeinschaftssinn, Geselligkeit, Kultur und Erhaltung von Brauchtum.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Tätigkeiten

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- regelmäßige Zusammenkünfte
- Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen im Sinne des § 2

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede männliche Person werden, die mündlich oder schriftlich um Aufnahme nachsucht.

Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis des Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Hauptversammlung zu.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.

1.) Der dem Verein schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich

2.) Ein Mitglied kann aus dem Verein Ausgeschlossen werden, wenn es:

- in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
- in sonstiger Weise sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht
- seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
- in sonstiger Weise dem Verein Schaden zufügt

Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Mehrheit die erweiterte Vorstandschaft. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschuß der erweiterten Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit bei der nächsten Hauptversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- Vorstandsschaft
- erweiterte Vorstandsschaft
- Mitgliederversammlung
- Hauptversammlung

§ 7

Vorstandsschaft

Die Vorstandsschaft besteht aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Schriftführer
- Kassenwart

Der 1. Vorstand vertritt den Verein allein.

Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinsam.

§ 8

Erweiterte Vorstandsschaft

Die erweiterte Vorstandsschaft besteht aus:

- Vorstandsschaft gem. § 7
- bis zu 7 Beiräten (mindestens 3 Beiräte)

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig bis zum Betrag von € 2500.- im Einzelfall. Geschäfte über € 2500.- im Einzelfall und Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Weitere Hauptaufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung von Mitglieder- und Hauptversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitglieder- und Hauptversammlung
- Berichterstattung bei der Hauptversammlung

Eine Sitzung der Vorstandschaft kann von jedem seiner Mitglieder einberufen werden.

§ 10

Wahl des Vorstandes

Die Vorstandschaft wird jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Hauptversammlung ein neues Mitglied für die Restzeit zu wählen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt in der Vorstandschaft.

§ 11

Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen finden regelmäßig ohne vorherige schriftliche Einladung statt. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern beschlußfähig, wenn der erste Vorstand oder zwei Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.

§ 12

Hauptversammlung

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorstandschaft mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Hauptversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- b) jedoch mindestens einmal jährlich
- c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft binnen 3 Monaten

Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit soweit Satzung oder Gesetz nichts anders vorschreiben.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern sie ordentlich einberufen wurde.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung.

Sofern es den § 2 dieser Satzung betrifft, ist die Änderung neben dem Registergericht auch dem zuständigen Finanzamt anzugeben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Verlangen von 1/4 aller Mitglieder oder auf Beschuß der erweiterten Vorstandschaft einzuberufen.

§ 13

Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung der Vorstandsschaft, die Wahl der Vorstandsschaft, die Wahl der Beiräte, über Satzungsänderungen sowie alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Hauptversammlung bestimmt für eine Wahlperiode zwei Kassenprüfer.
Diese haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Die Vorstandsschaft hat einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen; die Versammlung über die Entlastung der Vorstandsschaft Beschuß zu fassen.

Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Diese ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäß Zwecke verwendet werden

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Geschäfte im Sinne des § 181 BGB (In sich Geschäfte) sind nichtig.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Mitgliedskennzeichen

Als äußereres Zeichen wird jedem Mitglied ein **vereinseigener Stopsel** ausgehändigt.

Dieser ist bei Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein zurückzugeben.

§ 16

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrag verpflichtet.

Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird in der Hauptversammlung festgelegt.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, mit einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins fließt das gesamte Vereinsvermögen einem anderen ortsansässigen gemeinnützigen Verein zu.

Vorstehende Satzung wurde am 08. Juni 1990 in Gilching, Ortsteil Geisenbrunn, von der außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen.

Zuletzt geändert mit Beschluss der Hauptversammlung vom 21.11.2003.

1990:

Anton Promoli
1. Vorstand

Anton Burgmeier
2. Vorstand

Lorenz Stauber
Kassenwart

Albert Hallmaier
Schriftführer

2003:

Lothar Prommersberger
1. Vorstand

Anton Promoli
2. Vorstand

Lorenz Stauber
Kassenwart

Josef Klotz
Schriftführer